

Grundmerkmale

**anbietergestützter ambulant betreuter Wohngemeinschaften und
vollständig selbstverantworteter Wohngemeinschaften**

**Selbstbestimmung
Geteilte Verantwortung
Wohnen
Inhaltliche Merkmale
Rahmenbedingungen**

Stand September 2016



LABEWO

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT AMBULANT
BETREUTER WOHNGEMEINSCHAFTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

FaWo

Fachstelle ambulant
unterstützte Wohnformen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Präambel

Alternative Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, die der eigenen Häuslichkeit nahe kommen und in denen ein selbstbestimmtes Leben möglich ist, entsprechen den Wünschen vieler Menschen. Dies gilt sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf. Mit Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Jahr 2014 sind vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften und von einem Anbieter gestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg gesetzlich verankerte Wohn- und Versorgungsformen.

Der vorliegende Text, der gemeinsam von der Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnformen Baden-Württemberg (FaWo) und der Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften (LABEWO e.V.) erarbeitet wurde, formuliert Empfehlungen die der Orientierung dienen sollen. Da das Angebot an entsprechenden Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg gegenwärtig noch im Aufbau begriffen ist, besteht für diese innovative Wohnform aktuell ein hoher Erklärungs- und Beratungsbedarf. Es handelt sich um kleinteilige gemeinschaftliche Wohnformen für volljährige Menschen, die in ihrem Alltag auf Unterstützungs- und Assistenzleistungen angewiesen sind. Dabei sind wie beim privaten Wohnen das Prinzip des Zuhause-seins und eine normale Alltagsgestaltung der Maßstab.

Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Die Bewohner führen ihr Leben so selbstbestimmt und individuell wie möglich. Im Rahmen des Zusammenlebens und der gemeinsamen Haushaltsführung notwendig werdende Abstimmungs- und Aushandlungsprozesse können etwa in einem regelmäßig stattfindenden Bewohnergremium erfolgen, das entsprechend dem WTPG in beiden Organisationsformen gebildet werden soll.

Von den Bewohnern benötigte Unterstützungs- und Assistenzleistungen werden etwa von Präsenzkraften, Fachkräften oder Angehörigen erbracht. Idealerweise wird die Unterstützung und Begleitung den Bewohnern so angeboten, dass deren Selbstbestimmung und Selbständigkeit gefördert und gestärkt wird.

Bürgerschaftlich Engagierte und Angehörige können sich in die Begleitung der Bewohner einbringen. Sie unterstützen insbesondere die Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gesellschaft und bereichern durch ihr Engagement und ihre Beteiligung das Leben innerhalb der Wohngemeinschaft.

Wohngemeinschaften sollten sowohl räumlich als auch sozial eng in das sie umgebende Gemeinwesen eingebunden sein. Die Bewohner haben so die Möglichkeit, am Leben im Gemeinwesen teilzuhaben, gewachsene Sozialkontakte und Bezüge zu pflegen und neue Kontakte zu knüpfen. Auch die Einbindung bürgerschaftlich Engagierter stärkt die Veranke-

zung der Wohngemeinschaft in ihrer Umgebung. Generell zielen sie auch darauf ab, Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderung zum Verbleib in ihrer Heimatgemeinde oder ihrem Wohnquartier zu verhelfen.

Selbstbestimmung

Das Prinzip der Selbstbestimmung und seine klare Erkennbarkeit sind ein zentrales Kennzeichen von vollständig selbstverantworteten und anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Von Selbstbestimmung spricht man, wenn der Einzelne unabhängig ist, das heißt selbständig Entscheidungen treffen kann und Eigenverantwortung übernimmt. Bei vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften bedeutet dies, dass die Bewohner ihren Alltag selbständig regeln und die Interessen der Wohngemeinschaft selbst vertreten. Bei anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften umfasst die Selbstbestimmung die der Eigenverantwortung der Bewohner unterliegenden Bereiche.

Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen, werden durch die Zusammenführung der Interessen der Bewohner gemeinschaftlich-kooperativ mit dem Ziel gefällt, möglichst allen gerecht zu werden. In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften, sind die vom Anbieter verantworteten Aufgabenbereiche hiervon ausgenommen.

Bewohnergremium

Die Einrichtung eines Bewohnergremiums bietet die Möglichkeit, die Interessen aller in der Wohngemeinschaft lebenden volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder volljährigen Menschen mit Behinderung zu vertreten und sollte aus diesem Grund gemäß WTPG konstituiert werden. In diesem Gremium sind alle Bewohner gleichwertig stimmberechtigt vertreten. Für Bewohner, die nicht mehr selbständig entscheiden können, handeln in diesem Gremium vertretungsberechtigte Angehörige oder gesetzliche Betreuer. Die Achtung und der Schutz der Würde der Bewohner sind stets handlungsleitend.

Im Bewohnergremium werden die die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten untereinander abgestimmt. Bei vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften umfasst dies alle Angelegenheiten. Hierzu zählen etwa die Tagesstrukturierung, die Gestaltung des Wohnraumes, die Auswahl und Beauftragung von Dienstleistern und die Organisation der hauswirtschaftlichen Versorgung. Bei anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind die vom Anbieter verbindlich vorgehaltenen Angebote hiervon ausgenommen. Ein Regelwerk für die Arbeit und die Beschlussfassung gibt sich das Bewohnergremium selbst. Die Beschlüsse der regelmäßig stattfindenden Gremiumssitzungen sollten schriftlich dokumentiert werden.

Wohnen im gemeinsamen Haushalt

Dem Wohngemeinschaftskonzept liegt das Grundverständnis von privater Häuslichkeit zu Grunde.

Die im WTPG gesetzlich verankerte Begrenzung der Bewohnerzahl auf zwölf, in anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung auf acht Personen stellt die Überschaubarkeit der Gemeinschaft sicher und ermöglicht die Umsetzung von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung in dieser vom gemeinschaftlichen Wohnen geprägten Wohnform.

Verlässliche Strukturen

Die Sicherung der Selbstbestimmung bedarf in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht einer klaren transparenten Struktur. Hierzu existieren schriftliche Regelungen und Satzungen sowie vertragliche Vereinbarungen, die die Aufgabenverteilung, die Verantwortungsbereiche und die Kommunikationsstrukturen beschreiben und festlegen.

Hausrecht

Die Gemeinschaftsräume in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind grundsätzlich für alle Bewohner offen und frei zugänglich. Über die Zugangsmodalitäten des jeweils eigenen Zimmers entscheidet der Einzelne selbst. In vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften entscheiden die Bewohner über Neueinzüge und verfügen über das Hausrecht. In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften, sollte sich der Anbieter bei der Auswahl von neuen Bewohnern mit den Bewohnern in der Wohngemeinschaft abstimmen.

Geteilte Verantwortung

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften basieren ebenso wie von einem Anbieter gestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften auf dem Prinzip der geteilten Verantwortung. Der Grundgedanke ist die gemeinsame Sorge für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderung.

Bei vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist dies etwa durch das Bewohnergremium, die Einbindung und aktive Beteiligung von Angehörigen, rechtlichen Vertretern und bürgerschaftlich Engagierten in das Alltagsleben etwa durch regelmäßige Besuche oder die Übernahme von Aufgaben in der Wohngemeinschaft gegeben. Die Genannten übernehmen Verantwortung für die Qualität des Alltagsgeschehens im Sinne der sozialen Kontrolle und tragen im jeweils abgestimmten und ausgehandelten Maß zum Gelingen des Lebens in der Wohngemeinschaft bei. Die Neuaufnahme, Aufrechterhaltung und Pflege von Beziehungen und Kontakten kann für die Bewohner insbesondere unter den Aspekten Teilhabe und Lebenskontinuität von hoher Bedeutung sein.

In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird die geteilte Verantwortung durch die Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Vertreter, dem jeweiligen Anbieter, Bezugspersonen, Präsenzkräfte und eventuell weitere mit Unterstützungs- oder Assistenzleistungen beauftragte Kräfte wahrgenommen. Gemäß WTPG erfolgt hier eine Aufsicht durch die Ordnungsbehörde.

Gute Erfahrungen gibt es in der Praxis mit der Bildung eines Fördervereins oder Unterstützernetzwerkes, der sich auf Wunsch der Wohngemeinschaft und in Abstimmung mit den Bewohnern flankierend Aufgaben wie Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsförderung sowie die Bildung einer Brücke ins Gemeinwesen für das Wohngemeinschaftsprojekt übernimmt.

Kooperation

Die Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen, bürgerschaftlich Engagierten, Präsenzkräfte und gegebenenfalls beauftragte Fachkräfte arbeiten partnerschaftlich mit je unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zusammen. Die Bewohner stehen im Mittelpunkt. Ihre Mitwirkung wird jederzeit respektiert und unterstützt.

Eine klare Aufgabenbeschreibung für alle Beteiligten und organisatorisch verankerte Informations- und Kommunikationsstrukturen sind die Voraussetzung für das Gelingen geteilter Verantwortung.

Angehörige und sonstige Bezugspersonen haben die Möglichkeit, Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen beziehungsweise auch abzugeben.

In der Aufbau- und Ablauforganisation von anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist die Beteiligung von Angehörigen, sonstigen Bezugspersonen sowie freiwillig Engagierten systematisch zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich eine hohe Prozessorientierung, die ein flexibles Eingehen auf veränderte Bedürfnisse und individuelle Wünsche der Bewohner begünstigt.

Wohnen

Das Wohnen steht im Mittelpunkt

Zentraler Aspekt von anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist das gemeinschaftliche Wohnen. Dieses ist unabhängig von individuellen Bedarfen an Unterstützungs- und Assistenzleistungen. Das Raumprogramm orientiert sich an den typischen räumlichen Strukturen einer privaten Wohnung mit Küche, Wohn- und Esszimmer und privaten Schlaf- und Rückzugsräumen, die zusammen eine in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden.

Die in einer Wohngemeinschaft lebenden Menschen schließen jeweils einen Mietvertrag für ihr Zimmer und die anteilige Nutzung der Gemeinschaftsflächen ab. In vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften kann auch eine gemeinschaftliche Anmietung des Wohnraums erfolgen.

In der Regel verfügt jeder Bewohner über ein von ihm selbst entsprechend den individuellen Wünschen und Bedürfnissen eingerichtetes privates Zimmer. Die Bewohner sind an der Einrichtung und Gestaltung der gemeinschaftlich benutzten Wohnräume beteiligt. Eine gemütliche Wohnatmosphäre, die Privatheit und Häuslichkeit vermittelt und den Wünschen der jeweiligen Bewohner entspricht, steht dabei im Vordergrund. Eine Gliederung der Gemeinschaftsräume, die Nischen und Sitzecken mit unterschiedlichen Blickbezügen vorsieht, er-

möglicht den Bewohnern auch außerhalb des eigenen Zimmers Wahlmöglichkeiten zwischen Begegnung und Rückzug.

Angemessener Wohnraum

Die Bauweise und Gestaltung der Wohnung selbst und idealerweise auch des Umfelds sind barrierefrei entsprechend der Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe. Ziel ist es, den Bewohnern im Interesse der Selbstbestimmung und Selbständigkeit das souveräne Bewohnen der Wohngemeinschaft und insgesamt ein gelingendes Alltagsleben zu ermöglichen. Dafür ist es wichtig, neben den Barrieren, die für Bewohner mit körperlichen Einschränkungen bestehen können auch solche Barrieren in den Blick zu nehmen, die durch Einschränkungen der Orientierung oder der Wahrnehmung verursacht werden können.

Hinsichtlich der Wohnungsgröße sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Neben den eigenen Zimmern sollten den Bewohnern ausreichende Gemeinschaftsflächen als Treffpunkt und Bewegungsraum zur Verfügung stehen. Diese sind mit Blick auf den sich potentiell verändernden Unterstützungs-, Assistenz- und Hilfsmittelbedarf variabel zu gestalten, sodass sie flexibel an die Bedarfe und Wünsche der Bewohner angepasst werden können. Die im WTPG für von einem Anbieter verantwortete Wohngemeinschaften für eine angemessene Qualität des Wohnens genannte Mindestgröße von 25 m² Wohnfläche pro Bewohner für den privaten Rückzugsraum und den Anteil am gemeinschaftlichen Wohnraum hat sich in der Praxis als eher nicht ausreichend erwiesen.

Bei der Planung der Räumlichkeiten sollte der Aspekt der späteren Mietkosten berücksichtigt werden, um den Einzug auch für Bewohner zu ermöglichen, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Standort

Bei der Auswahl des Standortes sind unter anderem eine zentrale Lage im Wohnquartier und eine gute Versorgungsinfrastruktur in der näheren Umgebung wesentliche Aspekte. Die Ansiedlung „mitten im Gemeinwesen“ unterstützt außerdem deren Einbindung in den Sozialraum.

Inhaltliche Merkmale

Normalitätsprinzip

Zentraler Aspekt des Lebens in vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften und anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollte die Orientierung an Abläufen und Normen des Alltages in der eigenen Häuslichkeit sein.

Die Möglichkeit, Gewohnheiten fortzuführen beziehungsweise in Alltagsroutinen eingebunden zu sein, vermittelt ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit, gibt Orientierung und fördert die Selbständigkeit und Selbstbestimmung. Die Bewohner werden bei der Gestaltung und aktiven Beteiligung am Alltag entsprechend ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnisse unterstützt. Die Kompetenzen und Ressourcen des Einzelnen gilt es zu erkennen und

zu fördern. Notwendige Unterstützungs- und Assistenzleistungen sollten nicht im Vordergrund stehen.

Beteiligung und Teilhabe

Das Recht auf Selbstbestimmung stellt das oberste Prinzip dar. Die Bewohner sollten im Alltag entsprechend ihrer Vorstellungen, Wünsche und Ressourcen weitestgehend an Entscheidungen, Absprachen und Aktivitäten beteiligt werden. Das Alltagskonzept ist daher immer wieder Veränderungen unterworfen und muss stetig mit den Bewohnern abgestimmt und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Auch das „Dabeisein“ und Beobachten stellen eine Form der Aktivität und Beteiligung dar.

Jeder Bewohner lebt den Tagesrhythmus, der seinen Vorlieben und Neigungen entspricht. Gemeinsame Fixpunkte in der Tagesstruktur wirken sich erfahrungsgemäß positiv auf das Gemeinschaftsleben aus.

Wann immer sie wollen können sich die Bewohner in ihre Zimmer zurückziehen.

Angehörige, Freunde und Bekannte sind jederzeit willkommen. Sie bringen sich nach Absprache mit ihren Talenten und Fähigkeiten in das Alltagsleben ein und unterstützen die Teilhabe im Alltag und im eigenen Quartier.

Ressourcenorientierung

Aufgabe der Präsenzkräfte, Fachkräfte, Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten ist es, die Bewohner zum Mitmachen anzuregen und sie analog dem Grundsatz: „Keine Aktivität ohne die Bewohner“ in ihren Bemühungen zu unterstützen. Im Vordergrund steht das gemeinsame Tun und nicht das Ergebnis. Bedeutsam ist, dass die Bewohner an der Tätigkeit Spaß haben, diese als sinnvoll erleben, persönliche Erfolge wahrnehmen und einen Beitrag leisten können.

Alltag

Die Alltagsgestaltung sollte sich an den Interessen, den Gewohnheiten und der Lebensgeschichte der Einzelnen orientieren und integriert diese in den gemeinschaftlichen Rahmen. Es gilt eine Balance zwischen individuellen und gemeinschaftsorientierten Bedürfnissen und Gewohnheiten herzustellen.

Aufgaben, die eine spezifische Fachlichkeit erfordern, werden in Abstimmung mit den Bewohnern oder deren rechtlichen Vertretern von entsprechend qualifizierten Kräften übernommen.

Grundsätzlich sollten statt der Unterstützungsleistungen das Wohnen und der Alltag im Vordergrund stehen. Tagesrhythmus und Vorlieben werden auch dann berücksichtigt, wenn die erforderlichen Unterstützungs- und Assistenzleistungen an Umfang zunehmen.

Sowohl vollständig selbstverantwortete als auch von einem Anbieter gestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine auf Dauer angelegte Wohn- und Versorgungsform.

Die Bewohner können in der Regel auch dann in der Wohngemeinschaft bleiben, wenn der Bedarf an Unterstützungs- und Assistenzleistungen zunimmt.

Rahmenbedingungen

Transparenz und Versorgungssicherheit

In vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften schließen die Bewohner getrennte Verträge für die Vermietung und alle weiteren Dienstleistungen, die sie gegebenenfalls in Anspruch nehmen. Die Bewohner können Absprachen oder Regelungen hinsichtlich der Entscheidungsfindung und Abstimmung aller Fragen, die die gemeinschaftliche Alltagsgestaltung und Haushaltsführung betreffen, festlegen.

In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften bestehen Verträge, in denen Art und Umfang der Leistungen in den Bereichen Wohnen und Präsenz sowie bei Bedarf sonstige Unterstützungs- und Assistenzleistungen klar beschrieben sind. Falls der Anbieter neben den Präsenzkraften auch den Wohnraum stellt, kann ein kombinierter Vertrag für diese beiden Bereiche geschlossen werden. Verträge hinsichtlich Leistungen, die den von den Bewohnern teilweise selbst zu verantwortenden Bereich betreffen, sind davon unabhängig abzuschließen. Ergänzend können die Bewohner auch hier Absprachen hinsichtlich der Arbeitsweise und Entscheidungsfindung des Bewohnergremiums treffen, das begründet werden sollte.

Das Verhältnis von Kosten und Leistungen ist transparent. Alltagsabläufe und erforderliche Unterstützungs- und Assistenzleistungen sind mit den Beteiligten und insbesondere mit den Bewohnern und gegebenenfalls deren rechtlichen Vertretern abgestimmt. Interessenten werden über den Alltag in einer Wohngemeinschaft und ihre Rechte und Pflichten als Bewohner umfassend informiert.

Klare Absprachen zum Umgang mit Beschwerden und herausfordernden Situationen tragen ebenfalls zur Absicherung des Gelingens und des dauerhaften Bestands von Wohngemeinschaften bei. Zur Unterstützung und Entlastung der Akteure in der Moderation und Begleitung von Aushandlungsprozessen ist gegebenenfalls die Einbindung von neutralen Vertrauenspersonen oder eines Unterstützerkreises möglich und sinnvoll.

Qualität

Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt im Interesse aller Akteure und wird von diesen unterstützt. Die Sicherung der Qualität im Alltag obliegt zunächst den Bewohnern oder deren rechtlichen Vertretern etwa durch direkte Rückmeldungen an die Dienstleister oder die aktive Mitarbeit im Bewohnergremium. Regelmäßige Besuche und die Einbindung von Angehörigen der Bewohner, rechtlichen Vertretern und bürgerschaftlich Engagierten tragen ebenfalls zur internen Qualitätssicherung bei.

Für die Qualitätssicherung hinsichtlich der von in der Wohngemeinschaft tätigen Dienstleistern erbrachten Leistungen und für die Einhaltung aktueller fachlicher Standards in der Wohngemeinschaft ist der jeweilige Anbieter dieser Dienstleistung verantwortlich. Die Dienstleistenden werden kontinuierlich weiter qualifiziert.

Die Beteiligung von Angehörigen, sonstigen Bezugspersonen und von regelmäßig in der Wohngemeinschaft eingebundenen bürgerschaftlich Engagierten an diesen Schulungsangeboten ist im Sinne einer gemeinsamen fachlichen Weiterentwicklung anzustreben.

Als weitere Aspekte der Qualitätsorientierung und -sicherung sind der Austausch und die Vernetzung mit anderen Projekten und regionalen Initiativen sowie überörtlichen Fachstellen und Verbänden zu empfehlen.